



Umfang der Schuleingangsuntersuchung

Die Schuleingangsuntersuchung besteht aus einem Schuleingangsscreening (verpflichtende Teilnahme für alle eingeladenen Kinder) und in Einzelfällen zusätzlich aus einer schulärztlichen Untersuchung.

Screening aller Kinder durch eine Fachkraft der Sozialmedizin (Schuleingangsscreening)

Erfassung von

- Gewicht und Größe des Kindes
- Impfstatus
- Teilnahme an den altersentsprechenden Vorsorgeuntersuchungen (durch Einsicht ins „Gelbe Heft“ oder Vorlage der Teilnahmekarte)

Altersgerechte und spielerische Tests zur Überprüfung von

- Seh- und Hörvermögen
- Sprach- und Sprechfähigkeit
- rechnerischen Vorläuferfähigkeiten
- Visuomotorik, Fein- und Grobmotorik

Die Sorgeberechtigten werden gebeten, je einen Fragebogen zur medizinischen Vorgeschichte und dem Entwicklungsstand ihres Kindes auszufüllen und diese der Fachkraft der Sozialmedizin zurückzugeben.

Ist das Schuleingangsscreening unauffällig und die letzte altersentsprechende Vorsorgeuntersuchung wurde bereits veranlasst, ist die Schuleingangsuntersuchung hier beendet. Die Sorgeberechtigten erhalten eine Teilnahmebestätigung zur Vorlage bei der Schule.

Die schulärztliche Untersuchung

Findet im Anschluss an das Schuleingangsscreening statt

- bei gewichtigen Auffälligkeiten im Screening. Ziel ist, durch eine tiefergehende fachärztliche Untersuchung eine nicht altersentsprechende Entwicklung oder Gesundheitsstörung auszuschließen oder – bei Bestätigen des Verdachts - die Sorgeberechtigten bzgl. des weiteren Vorgehens zu beraten.
- bei bekannten Vorerkrankungen. Ziel ist, den aktuellen Stand zu erheben und ggf. die Sorgeberechtigten und – im Rahmen unserer gesetzlichen Verpflichtungen (s. Art. 12 Gesundheitsdienstgesetz) – die zukünftige Schule zu beraten.
- bei Fehlen der altersentsprechenden Vorsorgeuntersuchung (je nach Alter U8 oder U9) als Ersatz-Gesundheitsuntersuchung. Der Umfang der schulärztlichen Untersuchung entspricht hier dem der fehlenden altersentsprechenden U-Untersuchung.
- auf Wunsch der Eltern.

Nach Abschluss der schulärztlichen Untersuchung erhalten die Sorgeberechtigten

- eine Teilnahmebestätigung zur Vorlage bei der Schule
- das Ergebnis der Untersuchung in schriftlicher Form (für den/die Sorgeberechtigten)
- ggf. ein Schreiben zur (eigenständigen) Vorlage bei dem zuständigen Kinder- oder Hausarzt, falls eine weitere Abklärung nach Einschätzung des Amtsarztes/der Amtsärztin nötig sein sollte.

Je nach Befund kann eine zweite schulärztliche Untersuchung erforderlich sein.

Alle Untersuchungsergebnisse unterliegen der Schweigepflicht. Eine direkte Mitteilung an den zuständigen Kinder- oder Hausarzt (ebenso wie Kinderbetreuungseinrichtung, Förderstellen, behandelnden TherapeutInnen usw.) ist lediglich mit einer schriftlichen Schweigepflichtentbindung der Sorgeberechtigten möglich.

Einige der Untersuchungsergebnisse werden anonymisiert zur Erhebung der Statistik an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit übermittelt. Eine Rückverfolgung auf personenbezogene Daten ist für Dritte ausgeschlossen. Siehe hierzu auch Datenschutzhinweise.

Besteht bei Ihrem Kind eine Erkrankung, bei der ggf. unvorhersehbar eine **lebensbedrohliche Notfallsituation** auftreten kann und ein unmittelbares medizinisches Eingreifen oder notfallmäßige medizinische Maßnahmen vor Ort an der Schule erforderlich sein können, ist das Staatliche Gesundheitsamt Rosenheim rechtlich verpflichtet, diese Tatsache der Leitung der (zukünftigen) Schule mitzuteilen. **Die gesetzliche Grundlage dafür ist Art. 12 Abs. 2 des Gesundheitsdienstgesetzes.** Ausführliche Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen der Schuleingangsuntersuchung finden Sie auf unserer Webseite.